Per E-Mail

SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

über das Landesverwaltungsamt
an die Landkreise und kreisfreien Städte
- als untere Infektionsschutzbehörden und
untere Jagdbehörden -

Nachrichtlich:
- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesforstbetrieb
- Landeszentrum Wald
- Nationalpark Harz
- DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

Magdeburg, 12.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 51.2

Bearbeitet von:
Herrn Sangen-Emden
Tel.: 0391 567 1901
Fax: 0391 567 1944
E-Mail: reinhold.sangen-emden@mule.sachsen-anhalt.de

Durchführung von Gesellschaftsjagden und damit in Zusammenhang stehende Übernachtung und Beherbergung von Jagdgästen während der Corona-Pandemie

1) Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020, zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020
2) Erlass des MULE vom 5. November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bewegungsjagden als effektive und tierschutzgerechte Jagdmethode auf Schalenwild stellen ein unabdingbares Regulationsinstrument zur notwendigen Erfüllung der behördlichen Abschusspläne und zur Verringerung von Wildschäden dar. Außerdem dienen sie im besonderen Maße der Verminderung der Schwarzwildpopulation und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur zwingend nötigen Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Das aktuelle Infektionsgeschehen bei der ASP in den Nachbarländern Brandenburg und Sachsen zeigt, dass sich die Lage weiter zuspitzt. Diese Situation ist beim Vollzug der Achten

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
http://lsaurl.de/DatenschutzMULE
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00

SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu berücksichtigen. Sofern strikte Schutz- und Hygienevorkehrungen bei der Durchführung von Bewegungsjagden vorgesehen und beachtet werden, wird die Vertretbarkeit solcher Jagden aus infektionsschutzrechtlicher Sicht regelmäßig zu bejahen sein. Einer Einzelfallprüfung bedarf es somit in aller Regel nicht.

Mit Bezugserlass vom 5. November 2020 hat das MULE in Abstimmung mit dem MS als oberste Infektionsschutzbehörde und Verordnungsgeber die Durchführung von Gesellschaftsjagden als zulässige Ausnahme gemäß § 2a Abs. 1 Satz 4 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eingestuft, da sie der Regulation von Wildbeständen und somit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Damit ist auch die Frage, ob mit der Durchführung von Gesellschaftsjagden in Zusammenhang stehende Übernachtungen und Beherbergungen von Teilnehmenden mit weiterer Anreise als beruflich und nicht als touristisch zu werten sind, grundsätzlich zu bejahen. Gemäß § 5a Abs. 1 Satz 2 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist aber auch eine Beherbergung von Personen aus beruflichen Gründen nur zulässig, soweit dies zwingend notwendig und unaufschiebbar ist. Damit war zu prüfen, ob diese Kriterien bei Teilnahme an Gesellschaftsjagden erfüllt sind.

Im Ergebnis dieser Prüfung weise ich nach Abstimmung mit dem MS auf Folgendes hin:

Für Jagdgäste mit weiterer Anreise ist eine Anfahrt am Jagdtag bzw. Heimfahrt direkt nach der Jagd in der Regel nicht möglich. Gesellschaftsjagden werden aber regelmäßig mit einem erheblichen Anteil von Jagdgästen auch mit weiterer Anreise durchgeführt. Eine Umorganisation und Durchführung der Gesellschaftsjagden nur mit Gästen aus dem näheren Umkreis ist in der Regel in der Kürze der Zeit nicht möglich. Ohne Beherbergungsmöglichkeit benötigter auswärtiger Jagdgäste könnten die Gesellschaftsjagden somit nicht oder nur in unzureichendem Umfang vorgenommen werden. Damit wäre ihr Ziel, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, faktisch nicht zu erfüllen.

Daraus folgt, dass im engen Kontext mit der Einstufung von Gesellschaftsjagden als zulässige Ausnahme gemäß § 2a Abs. 1 Satz 4 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auch die Übernachtung bzw. Beherbergung von Jagdgästen mit weiterer Anreise als beruflich, zwingend notwendig und unaufschiebbar und somit ebenfalls als zulässige Ausnahme gemäß § 5a Abs.1 Satz 2 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anzusehen ist.

Hierbei gilt jedoch der Grundsatz, dass die Veranstalter der Jagden diese soweit möglich mit Teilnehmenden (Jagdgäste und Jagdhelfer) aus dem Tagespendelbereich durchführen sollen. Sollte eine Umorganisation bereits geplanter Jagden auch aus Zeitgründen nicht möglich sein, ist

die Beherbergung von auswärtigen Jagdgästen als zwingend notwendig und unaufschiebbar und damit als zulässige Ausnahme gemäß § 5a Abs. 1 Satz 2 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anzusehen.

Es ist ausreichend, wenn in diesen Fällen der jeweilige Veranstalter der Gesellschaftsjagden eine schriftliche Erklärung abgibt, dass eine Umorganisation und kompletter Verzicht auf auswärtige Gäste nicht möglich ist. Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderliche weitere Maßnahmen und Anordnungen der zuständigen Infektionsschutzbehörde bleiben unberührt.

Ich bitte die Infektionsschutz- und Jagdbehörden um Beachtung dieser Hinweise.

Die Jagdbehörden werden gebeten, die Revierinhaber der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Jagdbezirke umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martell
Ministerialdirigent